



ORTSGEMEINDE SCHEFFAU

am Tennengebirge - Bezirk Hällein - Land Salzburg

Scheffau, den 16.12.1996

Zahl.: EAP 817/FO/1996

Betr.: Änderung der am 09.12.1992 beschlossenen Friedhofsordnung

Kundmachung

Gemäß § 79 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 wird folgendes kundgemacht.

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Scheffau a. Tgb. hat in der Sitzung am 12.12.1996 beschlossen, die Friedhofsordnung wie folgt zu ändern.

- Im II. Abschnitt der Friedhofsordnung („Grabstellen“) wird in § 9 bei der Unterscheidung der Grabstellen in Einzelgräber, Doppelgräber und Aschengrabstellen das „Doppelgrab“ herausgenommen.
- In § 10 wird beim Absatz 1a) die Angabe des Tiefenausmaßes gestrichen. Absatz 1b) fällt zur Gänze weg. Und im Absatz 2) wird ebenfalls der Begriff „Doppelgräber“ herausgenommen.

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt mit 01.01.1997 in Kraft.

FÜR DIE ORTSGEMEINDE SCHEFFAU A. TGB.:



Der Bürgermeister:

Heinrich Peter
(Heinrich Peter)

Kundmachungsdauer 2 Wochen!

Angeschlagen am: 16.12.1996

Abgenommen am: 31.12.1996



AUSZUG

aus der Verhandlungsschrift über die Gemeindevertretungs-
sitzung am Donnerstag, den 12. Dezember 1996.

- Anwesend waren:- Bgm. Peter Neureiter
- Vzbgm. Josef Imberger
 - GR Rupert Siller
 - GR Ing. Angerer Lebrecht
 - GR Reiter Georg
 - GV Gruber Georg
 - GV Rettenegger Herbert
 - GV Eder Peter
 - GV Rieger Matthäus
 - GV Wallinger Leonhard
 - GV Bernhofer Hermann
 - GV Aschauer Anton
 - GV Dipl.-Ing. Putz Kurt

Nicht anwesend waren: xxx

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden nach den Bestimmungen der Salzburger Gemeindeordnung von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt. Da mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung anwesend waren, sind die in dieser Sitzung gefaßten Beschlüsse gültig. Die Sitzung war öffentlich, begann um 19.30 Uhr und war um 23.00 Uhr beendet. Die Verhandlungsschrift ist ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Salzburger Gemeindeordnung unterfertigt.

Auszug aus **7op 15)**

Der Bgm. berichtet, daß bei der am 09.12.1992 beschlossenen Friedhofsordnung im in § 9 unterschieden wurde in Einzelgräber, Doppelgräber und Aschengrabstellen. Die Unterscheidung Einzelgrab - Doppelgrab basiert lediglich auf die Tiefe der Gräber. Das Einzelgrab wurde mit einer Tiefe von 1,80 m und das Doppelgrab mit 2,50 m festgelegt (§10).

Nach Ansicht des Bgm. ist eine Angabe der Tiefe bei den Grabstellen nicht notwendig. Eine Unterteilung in Einzelgräber und Doppelgräber wäre also hinfällig.

Der Bgm. stellt den Antrag, die Tiefenfestlegung der Gräber in § 10 und die Kategorie „Doppelgräber“ in § 9 „Grabstellen“ aus der Friedhofsordnung zu streichen.

Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen und die Verordnung entsprechend diesem Beschluß geändert.

Für die Richtigkeit der
Ausfertigung:

Gemeindesekretär



(Pernhofer Gerald)



Der Bürgermeister



(Peter Neureiter)